



Brüssel, den 11. Oktober 2021  
(OR. en)

12253/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2021/0224 (NLE)

---

---

**MAMA 148**  
**MED 37**  
**RHJ 3**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien bis zur Annahme neuer Partnerschaftsprioritäten durch den Assoziationsrat zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union  
in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits  
eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Gültigkeit  
der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien bis zur Annahme  
neuer Partnerschaftsprioritäten durch den Assoziationsrat zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten.
- (2) Der Assoziationsrat hat die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien durch seinen Beschluss Nr. 1/2016<sup>2</sup> angenommen und diese durch seinen Beschluss Nr. 1/2018<sup>3</sup> bis Ende 2020 verlängert.
- (3) In einem Briefwechsel haben sich beide Seiten darauf geeinigt, dass die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien als Referenzdokument für die Konsolidierung der Partnerschaft bis zur Annahme neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten verlängert werden sollte.
- (4) Nach Artikel 91 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 19. Dezember 2016 über die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien (ABl. L 355 vom 24.12.2016, S. 31).

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 1/2018 der Tagung des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 12. Dezember 2018 zur Einigung über die Verlängerung der Laufzeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um weitere zwei Jahre (ABl. L 8 vom 10.1.2019, S. 34).

- (5) Der Assoziationsrat wird im Wege des schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten bis zur Festlegung neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten durch den Assoziationsrat fassen.
- (6) Da der Beschluss des Assoziationsrats Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) Der Standpunkt der Union im Assoziationsrat sollte daher auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu der Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien bis zur Annahme neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten durch den Assoziationsrat zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates<sup>1</sup>.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument ST 12261/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.